

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1976 **Nummer 99**

Inhalt

1

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW) aufgenommen werden**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20023	11. 8. 1976	RdErl. d. Ministerpräsidenten Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Herrn Bundespräsidenten	1810
20024	1. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Bereich der Landeseichdirektion NW	1810
203012	19. 7. 1976	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen	1814
20318 203308	12. 8. 1976	RdErl. d. Innenministers Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer der Gemeinden; Zwölfter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G.	1814
203203	27. 7. 1976	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung über die Zahlung funktionsgebundener Stellenzulagen.	1814
203308	3. 8. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966.	1814
2061 2020	5. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks.	1815
236	10. 8. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Planung und Durchführung des Baues von Fernmeldeanlagen in landeseigenen Dienstgebäuden für die Polizei	1817
7129	12. 8. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Angaben zur Kostenerhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immisions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW	1820

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum Seite
6. 8. 1976 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr 1822
Bek. – Änderungsgenehmigung des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück

Justizminister
Stellenausschreibung für das Oberlandesgericht Münster und für die Verwaltungsgerichte Aachen und Münster 1822

I.**20023**

**Übernahme der Ehrenpatenschaft
durch den Herrn Bundespräsidenten**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 11. 8. 1976 –
IB 2 – 170 – 3/70

Mein RdErl. v. 24. 3. 1971 (MBI. NW. S. 794/SMBI. NW. 20023) wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft, wenn zur Zeit der Antragstellung einschließlich des Patenkindes mindestens 7 lebende Kinder vorhanden sind, die von denselben Eltern, demselben Vater oder derselben Mutter abstammen. Adoptivkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt. Das Patenkind muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ehrenpatenschaft kann in einer Familie nur einmal übernommen werden.

– MBI. NW. 1976 S. 1810.

20024

**Richtlinien über die Haltung
und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen
im Bereich der Landeseichdirektion NW**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 8. 1976 – Z/C 2 – 30-37 – (32/76)

Für den Bereich der Landeseichverwaltung werden gemäß § 2 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR) vom 27. Juni 1961 (SMBI. NW. 20024) im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende zusätzliche und abweichende Bestimmungen erlassen:

1 Zu § 8 Abs. 1 und Abs. 2 KfzR

- 1.1 Die Verwaltung der einem Eichamt zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge obliegt dem Leiter des Eichamtes, im Behindertenfalle seinem Vertreter.
1.2 Der Leiter bzw. sein Vertreter nimmt die sich aus § 9 Abs. 1 KfzR ergebenden Aufgaben eines Kraftfahrzeug-sachbearbeiters wahr.

2 Zu § 8 Abs. 4 und Abs. 5 KfzR

- 2.1 Die von dem Eichhelfer als Kraftfahrzeugführer abzuge-bende Erklärung auf Seite 1 und 2 der Anlage 1 der KfzR erhält für den Bereich der Eichverwaltung die Fassung gemäß Anlage 1 dieses RdErl. Von den Beamten und Angestellten des technischen Dienstes, die gelegentlich ein Dienstkraftfahrzeug führen, ist eine Erklärung nach Anlage 2 dieses RdErl. abzugeben und dem Begleitheft nach Anlage 1 der KfzR beizufügen. Eine zweite Ausferti-gung dieser Erklärung ist zu den Personalakten des betreffenden Beamten oder Angestellten zu nehmen.
2.2 Die Kraftfahrzeugakte sowie die nach § 8 Abs. 5 KfzR zu führenden Karteiblätter über die Ermittlung der Kosten der einzelnen Kraftfahrzeuge sind von den Eichämtern zu führen. Eine Überprüfung dieser Unterlagen erfolgt zweimal jährlich durch die Landeseichdirektion.

3 Zu § 9 Abs. 1 Buchst. h) KfzR

- 3.1 Mit der monatlichen Nachprüfung der Fahrtenbücher kann der Leiter des Eichamtes den Büroleiter oder einen Beamten des gehobenen eichtechnischen Dienstes be-auftragen.

4 Zu § 14 Abs. 2 KfzR

- 4.1 Bei den Eichämtern kann mit Zustimmung der Landeseichdirektion von der Ausstellung schriftlicher Fahrauf-träge abgesehen werden, wenn ein Dienstbuch geführt wird, in das alle Fahraufträge für den nächsten Tag oder den nächsten Zeitabschnitt unter Angabe des vorge-schriebenen Fahrweges, des Beginns und nach Mög-lichkeit der voraussichtlichen Dauer der Dienstfahrt, der zu erledigenden Dienstgeschäfte, des Namens des Kraft-fahrzeugführers sowie die Erledigungsvermerke nach beendeter Fahrt eingetragen werden.

5 Zu § 14 Abs. 4 KfzR

- 5.1 Der für die Dienstfahrt verantwortliche Beamte oder Angestellte ist berechtigt, von dem vorgeschriebenen Fahrweg abzuweichen, wenn dies zur Erledigung von Eichaufträgen zweckmäßig oder unumgänglich und aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere Kostenerspar-nisgründen, geboten ist (z. B. Einplanung weiterer Dienstgeschäfte in einen Rundreiseweg, deren Erledi-gung vor Antritt der Dienstfahrt aus zeitlichen Gründen nicht vorgesehen war, um dadurch eine nochmalige Dienstreise zu vermeiden).

6 Zu § 19 Abs. 1 KfzR

- 6.1 Bei notwendigen Instandsetzungen von Dienstkraftfahr-zeugen haben die Eichämter die vorherige schriftliche Zustimmung der Landeseichdirektion einzuholen. Diese erteilt die Anordnung für Instandsetzungen schriftlich, soweit nicht gemäß § 19 Abs. 1 KfzR die Zuständigkeit des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr gegeben ist.

7 Zu § 21 Abs. 1 und Abs. 2 KfzR

- 7.1 Bei den Eichämtern werden die Aufgaben der Kraftfahr-zeugführer im Sinne des § 21 Abs. 1 KfzR von den Eichhelfern wahrgenommen. Außer den Eichhelfern können auch Beamte und Angestellte des technischen Dienstes mit der Führung von Dienstkraftfahrzeugen beauftragt werden, wenn

- a) Eichhelfer nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind, zur Erledigung eines dringenden Eichauftrages auf die Rückkehr des bereits anderweitig eingesetzten Eichhelfers nicht gewartet werden kann, oder wenn dies sonst zum Zweck einer zügigeren Abwick-lung der Dienstgeschäfte oder aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist,
- b) die Mitnahme eines Eichhelfers zur Erledigung eines Eichauftrages nicht erforderlich ist und darum wirt-schaftlich nicht gerechtfertigt wäre (z. B. Großwaag-en oder wenn der Eichpflichtige gemäß § 14 der Eichordnung eine Hilfskraft stellen muß).

- 7.2 Jeder Bedienstete, der mit der Führung eines Dienst-kraftwagens betraut wird, muß im Besitz einer von der Landeseichdirektion ausgestellten Fahrgenehmigung sein.

- 7.3 Bei den Eichämtern ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein bestimmter Eichhelfer vorzusehen, der für das Kraftfahr-zeug verantwortlich ist. Ist die Zahl der Dienstkraftfahr-zeuge größer als die Zahl der Eichhelfer, so können einem Eichhelfer auch zwei Dienstkraftfahrzeuge zuge-wiesen werden, für die er verantwortlich ist.

- 7.4 Werden mehrere Personen mit dem Führen eines Dienst-kraftfahrzeuges beauftragt, so muß in entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 3 KfzR ein Verantwor-tlicher bestimmt werden. Während einer Dienstfahrt trägt der mit der Führung des Dienstkraftfahrzeuges Beauftragte die Verantwortung.

8 Zu § 21 Abs. 4 KfzR

- 8.1 Der Leiter des Eichamtes oder sein Vertreter bestimmen durch schriftlichen Fahrauftrag oder Eintragung in das Dienstbuch den Kraftfahrzeugführer.

- 8.2 Grundsätzlich ist anzustreben, den für das Kraftfahrzeug verantwortlichen Eichhelfer mit der Führung des Kraft-fahrzeuges zu beauftragen.

9 Zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 KfzR

- 9.1 Neu einzustellende Eichhelfer müssen mindestens den Führerschein der Kl. III besitzen und sollen nach Mög-lichkeit schon vor ihrer Einstellung über eine ausrei-chende Fahrpraxis verfügen.

10 Zu § 22 Abs. 3 KfzR

- 10.1 Die Beauftragung von Beamten und Angestellten des technischen Dienstes mit der Führung eines Dienstfahr-zeuges setzt voraus, daß deren Fahrsicherheit durch den zuständigen kraftfahrtechnischen Beamten überprüft wurde. Im übrigen findet § 22 Abs. 3 Satz 2 KfzR auf Beamte und Angestellte des technischen Dienstes keine Anwendung.

Anlage 1

Anlage 2

11 Zu § 23 Abs. 1 KfzR

11.1 Der für das Dienstkraftfahrzeug verantwortliche Eichhelfer hat auch das Fahrzeug zu pflegen, es in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und die sonstigen in § 23 Abs. 1 KfzR aufgeführten Arbeiten zu verrichten.

11.2 Mit der Reinigung des Kraftfahrzeuges kann mit Zustimmung der Landeseichdirektion ausnahmsweise ein Reinigungsinstutut beauftragt werden, sofern aus Gründen eines anderweitigen Arbeitseinsatzes Arbeitskräfte nicht freigemacht werden können und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

12 Zu § 26 Abs. 1 bis 3 KfzR

12.1 Eine Dienstkleidung steht nur den Arbeitern der Eichverwaltung zu, die als Kraftfahrzeugführer eingestellt worden sind und ausschließlich oder überwiegend im Kraftfahrzeugdienst verwendet werden.

12.2 Wird den Eichhelfern für ihre Tätigkeit im eichtechnischen Dienst eine Entschädigung als Abgeltung für den besonderen Aufwand für die Beschaffung und Reinigung von Schutzkleidung gewährt, so kann daneben eine besondere Schutzkleidung für Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen nicht gestellt werden.

13 Zu § 29 Abs. 1 bis 3 KfzR

13.1 Die Landeseichdirektion ist befugt, Schadenersatzansprüche anzuerkennen und geltend zu machen, wenn die Höhe der Schadenersatzforderung im Einzelfall den im Kassenanschlag der Landeseichverwaltung (Anmerkung zu Titel 546 2) festgelegten Betrag nicht überschreitet. Dies gilt nicht, wenn

- a) Personen getötet oder verletzt worden sind,
- b) der Fahrer des Dienstkraftwagens unter Alkoholeinfluss gestanden hat,
- c) der Erlass eines Zahlungsbefehls droht oder Zahlungsbefehl ergangen ist,
- d) Klage droht oder anhängig gemacht worden ist,
- e) die Rechtslage zweifelhaft erscheint.

Ist die Landeseichdirektion für die abschließende Erdigung eines Kraftfahrzeugunfalls nicht zuständig, so hat sie nach Abschluß der Vorerhebungen (§ 29 Abs. 2 KfzR) die Vorgänge der obersten Dienstbehörde zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung vorzulegen.

13.2 Zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen bis zu dem im Kassenanschlag der Landeseichverwaltung (Anmerkung zu Titel 546 2) festgelegten Betrag sind die bei Epl. 08 Kapitel 0816 veranschlagten Mittel in Anspruch zu nehmen. Das gilt auch für die in Nr. 13.1 genannten Fälle, in denen sich die oberste Dienstbehörde die Bearbeitung der Schadensfälle vorbehalten hat.

13.3 Für die Schadenshaftung der Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen im Verhältnis zu ihrem Dienstherrn gelten die entsprechenden Richtlinien vom 15. 4. 1976 (SMBL NW. 203206).

Mein RdErl. v. 12. 8. 1966 (MBL. NW. S. 1846/SMBL. NW. 20024) wird hiermit aufgehoben.

Erklärung

(von Eichhelfern abzugeben, die für ein oder mehrere Dienstkraftfahrzeuge gemäß § 21 Abs. 1 der Richtlinien für die Haltung und Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1961 und den hierzu mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 1. August 1976 ergangenen zusätzlichen Bestimmungen verantwortlich sind)

Ich bin heute durch Herrn

.....

über die einschlägigen Vorschriften über die Haltung und Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge im Lande Nordrhein-Westfalen (§§ 12 Abs. 1, 14 Absätze 3 und 4, 16, 19 Absätze 1, 3, 5, 6 und 7, 20 Absätze 3 bis 5, 21, 23 bis 28) und die hierzu ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterrichtet und insbesondere eindringlich darüber belehrt worden, daß ich

1. das mir anvertraute Kraftfahrzeug sorgfältig pflegen muß, sofern ich hierzu dauernd oder im Einzelfall beauftragt werde,
2. bei den von den Herstellerfirmen in den Anweisungen oder Bedienungsvorschriften genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen, Filter auswechseln) durchzuführen habe,
3. mich vor jeder Fahrt, zu der ich beauftragt werde, davon zu überzeugen habe, daß das Fahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist,
4. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Zubehör und Ersatzteilen, Bereifung und Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle zu berichten habe,
5. keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder des hierzu beauftragten Beamten oder ohne entsprechende Eintragung im Dienstbuch durchführen darf,
6. die Lenkung des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungangehörigen – außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt – überlassen darf,
7. besondere Sorgfalt beim Lenken des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land keinerlei Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb unter Umständen für von mir durch eigenes Verschulden verursachte Schäden ersatzpflichtig gemacht werden kann,
8. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privateisende Behördenbedienstete), für die kein Fahrauftrag vorliegt, in dem mir anvertrautes Kraftfahrzeug nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330c StGB und die Fälle des § 16 Abs. 1 Satz 3 KfzR),
9. dieses Begleitheft und mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe,
10. mir jede Fahrt, über die im Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß quittiert ist, als Schwarzfahrt anrechnen lassen muß,
11. nach jedem Unfall meiner Dienststelle sofort den vorgeschriebenen Unfallbericht vollständig ausgefüllt einreichen muß,
12. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn gegen mich wegen Verstößes gegen die Straßenverkehrsgesetze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung erlassen worden ist,
13. bei Verstößen gegen die mir obliegenden Pflichten, wie z. B. Nachlässigkeit in der Ausführung meines Dienstes, schlechter Behandlung des Kraftfahrzeuges, unbefugter Benutzung des Kraftfahrzeuges oder Duldung einer unbefugten Benutzung des Kraftfahrzeuges durch andere Personen, zur Verantwortung gezogen werde und daß ich je nach der Schwere der dienstlichen Verfehlung, insbesondere bei Alkoholgenuss vor oder während der Fahrt, die sofortige Kündigung oder die fristlose Entlassung zu erwarten habe.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift des Eichhelfers)

Erklärung

(von den eichtechnischen Beamten und Angestellten abzugeben, die gelegentlich ein Dienst-
kraftfahrzeug führen)

Ich bin heute durch Herrn

.....
über die einschlägigen Vorschriften der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (§§ 12, Absatz 1, 14 Absätze 3 und 4, 16, 19 Absätze 1, 3, 5, 6 und 7, 20 Absätze 3 bis 5, 21, 23 bis 28) und die hierzu ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr unterrichtet und eindringlich darüber belehrt worden, daß mir während einer Dienstfahrt die Pflichten des Kraftfahrzeugführers gemäß § 23 der Kfz-Richtlinien obliegen, insbesondere, daß ich

1. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist und
2. die zum Fahrzeug gehörenden Werkzeuge, Ausstattungsgegenstände, Ersatzteile usw. vollzählig vorhanden sind,
3. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Zubehör und Ersatzteilen, Bereifung und Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle und dem für das Fahrzeug verantwortlichen Eichhelfer zu melden habe,
4. keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder ohne entsprechende Eintragung im Dienstbuch durchführen darf,
5. die Lenkung des Kraftfahrzeuges ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen überlassen darf,
6. besondere Sorgfalt beim Lenken des Kraftfahrzeuges walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land keinerlei Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht-/Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb unter Umständen für von mir durch eigenes Verschulden verursachte Schäden ersatzpflichtig gemacht werden kann,
7. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privatreisende Behördenbedienstete), für die kein Fahrauftrag vorliegt, in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330c StGB und die Fälle des § 16 Absatz 1 Satz 3 KfzR),
8. das Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen, insbesondere die meine Dienstfahrt betreffenden Angaben in das Fahrtenbuch einzutragen habe,
9. während der Fahrt festgestellte Mängel und Schäden, auch die von mir behobenen, in Spalte 21 – Bemerkungen – des Fahrtenbuches einzutragen habe,
10. nach jedem Unfall meiner Dienststelle sofort den vorgeschriebenen Unfallbericht vollständig ausgefüllt einreichen muß,
11. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn gegen mich wegen Verstößes gegen die Straßenverkehrsge setze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung erlassen worden ist,
12. bei Verstößen gegen die mir obliegenden Pflichten als Fahrer des Dienstkraftfahrzeuges zur Verantwortung gezogen werde und daß je nach der Schwere der dienstlichen Verfehlung, insbesondere bei Alkoholgenuss vor oder während der Fahrt, die sofortige Kündigung oder fristlose Entlassung zu erwarten ist bzw. mit disziplinarischen Mitteln eingeschritten wird.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift)

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes
bei den staatlichen Archiven
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 19. 7. 1976 –
IV B 3 – 47 – 11 – 1213/76

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes bei den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 25. 10. 1963 (SMBL. NW. 203012), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in

1. eine achtzehnmonatige praktische Ausbildung beim Hauptstaatsarchiv oder bei einer anderen vom Kultusminister bestimmten Ausbildungsstelle,
2. eine achtzehnmonatige theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg (Lahn) oder einer anderen vom Kultusminister bestimmten Ausbildungsstelle.

2. § 10 entfällt.

3. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Anwärter darf der Archivschule erst überwiesen werden, wenn er das Ziel der vorangegangenen Ausbildungsschritte erreicht hat.

Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1976 in Kraft.

Ausbildung und Prüfung von Anwärtern, die nach der früheren Fassung des § 6 und den Bestimmungen des § 10 ausgebildet worden sind, bleiben von diesen Änderungen unberührt.

– MBl. NW. 1976 S. 1814.

20318
203308

**Zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung
für Arbeitnehmer der Gemeinden**
Zwölfter Änderungstarifvertrag zum VersTV-G

RdErl. d. Innenministers v. 12. 8. 1976 –
III A 4 – 38.41.10 – 4572/76

Den nachstehenden Tarifvertrag gebe ich bekannt:

**Zwölfter Änderungstarifvertrag
vom 1. Juli 1976**
**zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer
kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G)**

Zwischen

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderungen und Ergänzungen des VersTV-G**

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den Elften Änderungstarifvertrag vom 12. Februar 1976 (RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1976 – MBl. NW. S. 1360 –), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „420,- wöchentlich“ durch die Worte „420,- DM wöchentlich“ ersetzt.

**§ 2
Übergangsvereinbarung zu § 7 Abs. 5 Satz 1 VersTV-G**

Der Weihnachts-Freibetrag nach § 19 Abs. 3 Einkommensteuergesetz gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 VersTV-G.

§ 3

Pflicht zur Versicherung auf Antrag

Der Arbeitnehmer, dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufgrund des

- a) § 53 VersTV-G im Wege der Höherversicherung,
- b) § 54 VersTV-G im Wege der Lebensversicherung

durchgeführt wird oder der aufgrund des § 51 VersTV-G von der Pflicht zur Versicherung befreit ist, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf seinen Antrag bei der Zusatzversorgungseinrichtung zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der Zusatzversorgungseinrichtung beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

Sind für Zeiten nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Höherversicherung oder zur Lebensversicherung gezahlt worden, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese Beitragsanteile dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1976, § 2 jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1975, in Kraft.

Köln, den 1. Juli 1976

– MBl. NW. 1976 S. 1814.

203203

**Verwaltungsverordnung
über die Zahlung
funktionsgebundener Stellenzulagen**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 7. 1976 –
B 2104 – 10 – IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird für die Zahlung von Stellenzulagen, die für die Dauer einer bestimmten Verwendung gewährt werden, die nachstehende Verwaltungsverordnung erlassen:

1. Die Stellenzulagen sind Bestandteil der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 BBesG). Sie werden nach § 3 Abs. 5 BBesG monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Stellenzulagen werden grundsätzlich so lange gewährt, wie ein entsprechender Dienstposten übertragen ist.
3. Bei Dienstposten mit verschiedenen Tätigkeitsarten, von denen nicht alle zulageberechtigt sind, ist Voraussetzung für die Gewährung einer Stellenzulage, daß andere als zulageberechtigte Tätigkeiten nur in geringfügigem Umfang wahrgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn nur die überwiegende Verwendung vorgeschrieben ist (Nummer 4) oder die für die Gewährung einer Stellenzulage maßgebende Tätigkeit ihrer Art nach einen entsprechend hohen Anteil an der auf dem Dienstposten anfallenden Gesamtätigkeit nicht ausmachen kann.

4. Ist die Gewährung einer Stellenzulage davon abhängig, daß der Beamte in bestimmten Bereichen oder mit bestimmten Tätigkeiten überwiegend verwendet ist, so muß er laufend im Monatsdurchschnitt mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zulageberechtigend verwendet sein, um die Stellenzulage erhalten zu können. Beginnt oder endet im Laufe eines Kalendermonats die Verwendung auf einem Dienstposten, auf dem Tätigkeiten im Sinne des Satzes 1 anfallen, so müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 während des Teilzeitraums des Kalendermonats vorliegen.
5. Die Zahlung der Stellenzulage beginnt
- 5.1 mit Beginn der Zahlung der Dienstbezüge, wenn gleichzeitig mit der Verwendung auf einem zulageberechtigenden Dienstposten ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit Dienstbezügen begründet wird,
- 5.2 in anderen Fällen mit dem Tage des Wirksamwerdens der Übertragung (auch im Wege der Abordnung) eines zulageberechtigenden Dienstpostens, jedoch nicht vor Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit,
- 5.3 bei Wahrnehmung eines Dienstpostens im Sinne der Nummer 3 oder 4 mit Wirkung vom Ersten des Kalendermonats, in dem erstmalig das Mindestmaß der zulageberechtigenden Tätigkeit erreicht wird, in Fällen der Nummer 4 Satz 2 vom Beginn dieser Tätigkeit an,
- 5.4 wenn die Gewährung der Stellenzulage von dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses (Abschluß der Ausbildung, Ablegung einer Prüfung usw.) abhängt, mit Wirkung vom Tage des Eintritts des Ereignisses an.
6. Soweit sich aus Nummer 8.3 bis Nummer 8.5 nichts anderes ergibt, wird die Stellenzulage bei einer Unterbrechung der Tätigkeit auf dem zulageberechtigenden Dienstposten so lange weitergewährt, wie die sonstigen Dienstbezüge gezahlt werden. Sie wird – längstens bis zur Übertragung eines anderen Dienstpostens – weitergewährt insbesondere für die Dauer
- 6.1 einer Erkrankung (einschließlich Heilkuren),
- 6.2 des Erholungsurlaubs oder der Schulferien,
- 6.3 einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
7. Die Stellenzulage wird auch für die Zeit weitergewährt, für die nach besonderen Rechtsvorschriften Dienstbezüge ohne Dienstausübung zu gewähren sind. Dies gilt z. B. für Zeiten
- 7.1 einer Beurlaubung unter Fortzahlung der Dienstbezüge im Sinne des § 9 Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes,
- 7.2 eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge; soll der Sonderurlaub die Dauer von drei Monaten überschreiten, so ist bei der Anordnung der Fortzahlung der Dienstbezüge die Stellenzulage von der Fortzahlung mit Beginn des Sonderurlaubs auszunehmen,
- 7.3 einer Freistellung vom Dienst zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit in der Personalvertretung,
- 7.4 eines Beschäftigungsverbots nach den Vorschriften über den Mutterschutz für Beamten sowie
- 7.5 gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand für den Monat, in dem die Versetzung bekanntgegeben wird, und für die folgenden drei Monate.
8. Die Zahlung der Stellenzulage endet
- 8.1 mit dem letzten Tag, für den die sonstigen Dienstbezüge aus dem Amt zugestanden haben,
- 8.2 bei Übertragung (auch im Wege der Abordnung) eines anderen Dienstpostens mit dem der Übertragung vorhergehenden Tage,
- 8.3 bei Nichtausübung der zulageberechtigenden Tätigkeit wegen einer Außenprobezeit oder einer laufbahnrechtlich bedingten oder ausbildungsbezogenen anderen Verwendung mit Ablauf des Tages, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit endet,
- 8.4 bei einer Dienstreise, in deren Rahmen Aufgaben einer Einrichtung wahrgenommen werden, zu der eine Abordnung nach § 29 Abs. 1 LBG nicht zulässig ist, mit dem Tage, der dem Beginn der Dienstreise vorangeht,
- 8.5 bei Wahrnehmung eines Dienstpostens im Sinne der Nummer 3 oder 4 mit Ablauf des Monats, in dem das Mindestmaß der zulageberechtigenden Tätigkeit unterschritten wird, in Fällen der Nummer 4 Satz 2 mit Ablauf der entsprechenden Verwendung.
9. Bei der Gewährung einer Stellenzulage für Teile eines Monats ist der Teilbetrag nach § 3 Abs. 4 BBesG zu berechnen.
10. Teilzeitbeschäftigte Beamte erhalten nach § 6 BBesG den Teil der Stellenzulage, der dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
11. Die Gewährung und der Wegfall einer Stellenzulage sollen dem Beamten schriftlich mitgeteilt werden
- 11.1 in den Fällen der Nummer 6 Satz 3 und der Nummern 8.3 und 8.4,
- 11.2 in den übrigen Fällen, sofern über den Zahlungsanspruch Zweifel bestehen können.
12. Die vorstehend für Beamte getroffenen Regelungen gelten auch für Richter.
13. Die Verwaltungsverordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 1814.

203308

Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 6115 – 2.8 – IV 1 –
u. d. Inneministers – II A 2 – 7.81.02 – 1/76 –
v. 3. 8. 1976

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308), geändert wird, geben wir bekannt:

Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. Juli 1976 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Versorgungs-TV

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom

4. November 1966, zuletzt geändert durch den Achten Änderungstarifvertrag vom 19. November 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

§ 1

Geltungsbereich für den Bund

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes fallen.

2. § 2 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder fallen.

3. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält die folgende Fassung:

a) bei einer Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zu stehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,

bb) In Buchstabe b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

b) In Satz 6 wird das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes

b) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) nachzuversichern, sind Beiträge und Umlagen zur VBL für den entsprechenden Zeitraum in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn Pflicht zur Versicherung bestanden hätte.

c) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

(2) Ist die Nachentrichtung der Beiträge und Umlagen aufgeschoben (§ 18 Abs. 6 Satz 4 Betriebsrentengesetz), hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge und Umlagen, die der Bemessung der Beiträge und Umlagen zugrundezulegenden Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen. Eine Abschrift dieser Bescheinigung ist der VBL zu übersenden.

§ 2

Übergangsvorschrift zu §§ 1 und 2 Versorgungs-TV

Die Anwendung des Versorgungs-TV auf Angestellte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. November 1975 nach der allgemeinen Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt gewesen ist, wird durch die Änderung der §§ 1 und 2 Versorgungs-TV durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

§ 3

Übergangsvorschrift zu § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV

Der Weihnachts-Freibetrag nach § 19 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV.

§ 4

Pflicht zur Versicherung auf Antrag

Der Arbeitnehmer, dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung aufgrund des

a) § 21 Versorgungs-TV im Wege der Höherversicherung,

b) § 24 Versorgungs-TV im Wege der Lebensversicherung

durchgeführt wird oder der aufgrund des § 23 Versorgungs-TV von der Pflichtversicherung befreit ist, ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auf seinen Antrag bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

Sind für Zeiten nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung Beitragsanteile des Arbeitgebers zur Höherversicherung oder zur Lebensversicherung gezahlt worden, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese Beitragsanteile dem Arbeitgeber zu erstatten.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 22. Dezember 1974,

b) § 1 Nr. 3 Buchst. a, aa und § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1975,

c) § 1 Nrn. 1 und 2 und § 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 1975,

d) die übrigen Vorschriften am 1. Juli 1976.

Bonn, den 1. Juli 1976

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 (SMBL. NW. 203308) wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt I Satz 1 Buchst. b wird gestrichen; Buchst. c wird Buchst. b.

b) Abschnitt II Nr. 6 erhält die folgende Fassung:

6. Nachentrichtung von Beiträgen und Umlagen im Falle der Nachversicherung aufgrund des Betriebsrentengesetzes

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 – Betriebsrentengesetz – (BGBl. I S. 3610) neu gefaßt worden. Die Vorschrift erfaßt nur noch Arbeitnehmer, die nach § 18 Abs. 6 Betriebsrentengesetz nachzuversichern sind. Wie bisher besteht für ausgeschiedene Beamte keine Pflicht zur Nachversicherung, weil § 18 Abs. 6 Betriebsrentengesetz nur Arbeitnehmer erfaßt.

In den Fällen des § 9 sind Beiträge und Umlagen in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn eine Pflicht zur Versicherung bestanden hätte. Beiträge und Umlagen, die nach Fälligkeit (§ 18 Abs. 6 Sätze 4 und 5 Betriebsrentengesetz) entrichtet werden, sind vom Tage der Fälligkeit an mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen (§ 30 Abs. 1 der Satzung der VBL).

§ 9 Abs. 1 Satz 2 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1967 angefügt worden. Er stellt einerseits klar, daß der Beitragssatz für die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 9 für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 nicht 2,5 v. H., sondern 6,9 v. H. beträgt und bestimmt andererseits, daß die Beitragsbemessungsgrenze für die gesamte Zeit vor dem 1. 1. 1967 420,- DM wöchentlich oder 1820,- DM monatlich beträgt.

2. Zu § 3

Nach § 3 Ziff. 17 Einkommensteuergesetz (EStG) in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung war ein Betrag von 100,- DM der Bezüge, die dem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis im Monat Dezember zuflossen, steuerfrei. Ab 1975 ist der Weihnachts-Freibetrag aus steuersystematischen Gründen in § 19 Abs. 3 EStG (EStG 1975 i. d. F. vom 5. September 1974 – BGBl. I S. 2165) übernom-

mnen und damit zu einem echten Steuerfreibetrag geworden. Diese Gesetzesänderung hat zur Folge, daß die Weihnachtszuwendung nunmehr zum steuerpflichtigen Arbeitslohn im Sinne des § 8 Abs. 5 Satz 1 Versorgungs-TV gehört und deshalb Versicherungsbeiträge und Umlagen hiervom abgeführt werden müssen, auch soweit sie wegen des Steuerfreibetrages nicht zu versteuern ist.

Durch die Übergangsvorschrift wird erreicht, daß in den Jahren 1975 und 1976 noch ein Betrag von 100,- DM bei der Berechnung der Beiträge und Umlagen zur VBL unberücksichtigt bleiben kann.

Bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung bleibt nach Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960 (BGBI. I S. 1077) i. d. F. d. Art. 29 EG-EStRG v. 21. 12. 1974 (BGBI. I S. 3656) ein Betrag von 100,- DM der Zuwendung weiterhin unberücksichtigt.

3. Zu § 4

Durch diese Vereinbarung wird den bestimmten Arbeitnehmern nochmals das Recht eingeräumt, sich auf Antrag bei der VBL zu versichern (vgl. Abschn. B Unterabschn. V Nr. 2 Buchst. a des Gem. RdErl. v. 17. 1. 1967 – MBl. NW. S. 194/SMBI. NW. 203308).

Interessierte Arbeitnehmer bitten wir insbesondere darauf hinzuweisen, daß

nach § 4 Satz 3 die Versicherung bei der VBL erst mit dem 1. des auf den Antragsmonat folgenden Monats beginnt,

§ 98 der Satzung für diese die Versicherung neu wählenden Arbeitnehmer nicht gilt und damit die bisherige Höherversicherungszeit nur wie eine Zeit in der Sozialversicherung mit 50 v. H. auf die gesamtversorgungsfähige Zeit angerechnet werden kann und

Ansprüche auf Leistungen erst nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten bestehen.

– MBl. NW. 1976 S. 1815.

2061

Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 8. 1976 – III C 8 – 902/4 – 25 485

Auf Anlagen, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks dienen, finden nach § 5 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBI. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 (BGBI. I S. 1601), die Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen Anwendung. Die Lagerung oder Behandlung von Autowracks ist daher so durchzuführen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 2 AbfG).

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung beauftragte die Arbeitsgruppe „Autowrackbeseitigung“, Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks zusammenzustellen.

Das Merkblatt, das von dieser Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist, wurde von der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung in der nachstehenden Fassung (Anlage) gebilligt mit der Empfehlung einer Einführung in den Ländern.

Die Beachtung dieses Merkblattes, das auch eine geeignete Grundlage für die einheitliche Beurteilung und Sanierung von Autowrack-Plätzen darstellt, wird empfohlen.

Anlage

Merkblatt über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Autowracks (Autowrack-Merkblatt)

1. Allgemeines, Begriffsbestimmungen

Autowracks i. S. dieses Merkblattes sind insbesondere Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die nicht mehr betriebsfähig sind und deren Reparatur nicht mehr sinnvoll ist.

Das Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBI. I S. 873) unterwirft in § 5 ortsfeste Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen, den Vorschriften über Abfallbeseitigungsanlagen. Es gelten daher insbesondere die §§ 2, 4 Abs. 1, 6–10 und 11 Abs. 1 AbfG, und zwar auch für Anlagen, die nur zum Teil für das Lagern und Behandeln von Autowracks genutzt werden. Dabei ist ohne Bedeutung, ob die Autowracks Abfall i. S. von § 1 AbfG oder Wirtschaftsgüter darstellen. Auf den Zusammenhang mit §§ 4 und 5 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBI. I S. 721) und § 2 Nr. 2 a. E. der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBI. I S. 499) wird hingewiesen.

Autowracks können grundsätzlich nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen ordnungsgemäß beseitigt werden. Insofern können die Voraussetzungen für den Ausschluß von der Beseitigung durch die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften gemäß § 3 Abs. 3 AbfG gegeben sein, soweit die jeweilige Körperschaft nicht im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für die Abfallbeseitigung eine eigene Organisation zur Beseitigung der als Abfall anfallenden Autowracks eingerichtet. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Autowrackbeseitigung erscheint es zweckmäßig, daß die nach § 3 Abs. 2 AbfG verpflichteten Körperschaften die als Abfall anfallenden Autowracks von der Annahme nicht ausschließen, sondern sich zu deren Beseitigung, wenn sie diese nicht in eigener Regie durchführen, leistungsfähiger Firmen des Schrotthandels (Dritte i. S. v. § 3 Abs. 2 AbfG) bedienen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Verschrottung von Autowracks auch in Zukunft aus Gründen der Rohstoffrückgewinnung geboten und wirtschaftlich ist.

Die Vergangenheit hat gelehrt, daß, unabhängig von der Stahlkonjunktur, hochwertige Schrottsorten vom Schrotthandel immer aufgenommen werden. Aus diesem Grund kommt Autowrack-Verschrottungsmethoden, mit deren Hilfe Schrott hoher Qualität gewonnen werden kann, in Zukunft bei der Autowrackbeseitigung eine entscheidende Rolle zu. Nach dem Stand der Technik erfüllen nur Shredderanlagen, in denen Autowracks durch Hammermühlen in etwa faustgroße Stücke zerschlagen werden, die Forderung nach einer weitestgehenden und leichten Trennung der Eisenmetalle von den Nichteisenmetallen und den nicht-metallischen Stoffen.

Sonstige Autowrack-Verschrottungsverfahren, wie das Ausbrennen von Autowracks in Spezialöfen, das Shredern tiefgekühlter Autowracks oder das Zerkleinern von Autowracks in Schrottmühlen werden derzeit entweder aus Kostengründen selten angewandt oder befinden sich noch im Versuchsstadium.

Um den Transport von Autowracks zu Shredderanlagen wirtschaftlich zu gestalten, können Paketierpressen und Schrottscheren eingesetzt werden.

Die verwendeten Begriffe bezüglich der Autowrackbehandlung werden wie folgt definiert:

Behandeln umfaßt das **Vorbehandeln** und **Aufarbeiten** von Autowracks.

Vorbehandeln ist

- das Entfernen von Stoffen, von denen eine Gefahr ausgehen kann, insbesondere der wassergefährden und explosionsgefährlichen Stoffe,
- das Entfernen wiederwendbarer oder bei der weiteren Behandlung störender Teile und Stoffe,
- die Verringerung des Autowrackvolumens.

Aufarbeiten von Autowracks umfaßt die eigentliche Verschrottung der vorbehandelten Autowracks und die anschließende Trennung in wiederverwertbare Rohstoffe und in Abfälle.

Autowrack-Plätze sind ortsfeste Anlagen zum Lagern und/oder Vorbehandeln von Autowracks.

Autowrack-Verschrottungsanlagen sind ortsfeste Anlagen, auf denen Autowracks zu wiederverwertbaren Rohstoffen aufgearbeitet werden.

Wegen der ortsveränderlichen technischen Einrichtungen zum Behandeln von Autowracks wird auf § 4 BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 a. E. der 4. BImSchV verwiesen.

2. Errichtung und Betrieb von Anlagen, die der Lagerung und Vorbehandlung von Autowracks dienen (Autowrack-Plätze)

2.1 Errichtung

2.1.1 Standort

Standorte für Autowrack-Plätze sind im Hinblick auf den vorgesehenen Betrieb so auszuwählen, daß das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) nicht beeinträchtigt wird. Ein Autowrack-Platz soll unter Berücksichtigung der für den Besitzer eines Autowracks zumutbaren Transportentfernung (ca. 20 bis 25 km) angelegt sein. Er ist möglichst an zentraler Stelle seines Einzugsgebietes mit guter Verkehrsanbindung an das überörtliche Straßennetz einzurichten. Er soll in nach gültiger Bauleitplanung ausgewiesenen Industrie- oder Gewerbegebieten erstellt werden. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 5 AbfG sind die Standorte der Autowrack-Plätze Gegenstand der Abfallbeseitigungsplanung. Die Zulassung eines Autowrack-Platzes ist im Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 AbfG zu versagen, wenn die Errichtung eines beabsichtigten Autowrack-Platzes dem aufgestellten Abfallbeseitigungsplan zuwiderläuft.

2.1.2 Platzgröße und -aufteilung

Die Größe eines Autowrackplatzes muß der Anzahl der im Einzugsgebiet anfallenden Autowracks und der Art ihrer Vorbehandlung angepaßt sein.

Bei einem anzustrebenden Mindestjahresdurchsatz von 2000 Autowracks pro Platz ist eine Betriebs- und Lagerfläche von insgesamt ca. 4 000 m² erforderlich. Dabei ist zugrunde gelegt, daß ein Autowrack einschl. seiner Vorbehandlung im Mittel maximal 3 Monate auf dem Autowrack-Platz lagern und die Stapelhöhe der vorbehandelten Autowracks 3 m nicht überschreiten soll.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 AbfG verlangen, daß bis zu 20% der Lagerfläche für die Annahme von Autowracks, die gem. § 1 Abs. 1 AbfG Abfall sind, bereitgehalten wird, wenn dies zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlich ist. Das aus Art. 3 Grundgesetz hergeleitete Willkürverbot und das Übermaßverbot sind dabei besonders zu beachten.

Die Gesamtfläche ist zu gliedern in Bereiche für

- die Anlieferung,
- die Vorbehandlung,
- das Lagern der vorbehandelten Autowracks,
- das Lagern der entnommenen verwertbaren Stoffe,
- das Lagern von Abfällen

in Verkehrsflächen und Flächen für Betriebsgebäude.

2.1.3 Platzausrüstung

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes sind erforderlich:

- eine mindestens 200 m² große, befestigte Fläche (mineralölundurchlässig) für die Zwischenlagerung nicht vorbehandelter Autowracks (Anlieferungsbereich),
- eine mindestens 100 m² große, stark befestigte Arbeitsplatte (mineralölundurchlässig) für das Vorbehandeln von Autowracks, möglichst im Anschluß an den Anlieferungsbereich,
- eine befestigte Fläche (mineralölundurchlässig) für das getrennte Lagern von ausgebauten Autowrackteilen, wie Motorblöcke, Getriebe, Autokühler, Batterien,
- ein ausreichend bemessener Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 bzw. 4043, über den der Anlieferungsbereich, die Arbeitsplatte und die Lagerfläche für ausgebauten Autowrackteile zu entwässern sind,
- eine Fläche zur Lagerung der vorbehandelten Autowracks, die mit Kies, Schotter oder einem ähnlich geeigneten Material ausreichend befestigt ist,
- ausreichend bemessene Fahrwege innerhalb des Autowrack-Platzes (Breite 4–5 m, Fahrbahnbefestigung geeignet für Schwertransporte),
- Betriebsgebäude mit Büraum, heizbarem Aufenthaltsraum, sanitären Anlagen und Erste-Hilfe-Einrichtungen für das Personal,

- Lagerbehälter entsprechend den Vorschriften der Verordnungen über das Lagern wassergefährdender Stoffe sowie weitergehender Landesvorschriften für Benzin,
Dieselkraftstoffe,
Motoren- und Getriebeöl,
Bremsflüssigkeit und sonstige Hydraulikflüssigkeiten,
ggf. auch für Batteriesäure und Kühlflüssigkeit.
Die Behälter sind eindeutig zu kennzeichnen.

- Ein geschütztes Lager für Ölbindemittel,
- Stromanschluß, Anschluß an das öffentliche Wasserversorgungsnetz, Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz, Telefonanschluß,
- ausreichende Beleuchtung des Autowrackplatzes,
- ausreichende Feuerlöscheinrichtungen,
- eine mindestens 2 m hohe Umzäunung des Autowrackplatzes, die so ausgebildet ist, daß Unbefugten der Zutritt verwehrt ist. An den Zugängen zum Platz sind verschließbare Tore vorzusehen. Zusätzlich können Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wänden oder Wällen bzw. ein Sichtschutz in Form von geschlossenen Einfriedigungen oder Bepflanzungen erforderlich werden.
- Hinweisschild im Bereich der Platzzufahrt, das auch außerhalb des Platzes leicht wahrnehmbar ist, und auf dem Name, Anschrift und Öffnungszeiten des Betriebes gut lesbar dargestellt sind,
- mobiles Ladegerät.

Soweit für die Vorbehandlung Paketierpressen und Schrotscheren eingesetzt werden, sind diese auf befestigten mineralölundurchlässigen Flächen aufzustellen, die über Leichtstoffabscheider zu entwässern sind.

2.2 Betrieb

2.2.1 Allgemeine Grundlagen

Ein Autowrackplatz ist so zu betreiben und zu unterhalten, daß die von der zuständigen Behörde geforderten Auflagen, insbesondere

- die für den Betrieb der Anlage zugelassenen Emissions- und Immissionsgrenzwerte (Luftreinhaltung) und Immissionsrichtwerte (Lärmschutz),
- zum Schutz des Grundwassers und oberirdischer Gewässer vorgeschriebene Maßnahmen (z. B. Sammeln des Niederschlagswassers und Ableiten in die Ortskanalisation über einen Ölabscheider),
- die zugelassenen Lagerflächen und die festgelegten Stapelhöhen für Autowracks, ausgebauten Teile und feste Abfälle,
- die Vorkehrungen zum Schutze des Personals, stets eingehalten werden können.

Der Betreiber eines Autowrack-Platzes hat eine Betriebsordnung aufzustellen, die insbesondere Bestimmungen über die Vorbehandlung und Lagerung der Autowracks auf der Grundlage eines Betriebsplanes enthalten muß.

Die Betriebsordnung (ggf. mehrsprachig) ist zusammen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Notrufen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) und Adressen der zuständigen Behörden an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen.

2.2.2 Transport, Lagern und Vorbehandeln von Autowracks

Autowracks dürfen während des Transports zum Autowrackplatz und beim Lagern vor der Vorbehandlung nicht auf der Seite oder auf dem Dach liegen, damit eine Gefährdung von Gewässern und des Bodens durch Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten sowie eine Gefährdung von Personen durch Auslaufen explosionsgefährlicher Stoffe aus dem Autowrack verhindert wird.

Die angelieferten Autowracks dürfen vor ihrer Vorbehandlung nur innerhalb des vorgesehenen Anlieferungsbereiches zwischengelagert werden.

Aus jedem Autowrack sind die wassergefährdenden Flüssigkeiten und die Batterie unverzüglich zu entfernen. Die Flüssigkeiten sind sorgfältig in die dafür vorgesehenen Behälter abzuleiten.

Die Autowracks dürfen zum Zwecke der Volumenreduzierung nur auf der dafür vorgesehenen Arbeitsplatte gestaucht bzw. in der sonst vorgesehenen Anlage (Paketierpresse, Schrottschere) vorbehandelt werden.

Das Ausbrennen von Autowracks sowie das Verbrennen von Autowrackteilen, von Abfällen und der brennbaren Flüssigkeiten darf wegen der dabei entstehenden Emissionen nur in dafür zugelassenen Anlagen vorgenommen werden.

Teile und Stoffe, von denen eine Gefahr für Grund- und Oberflächenwasser ausgehen kann, sind auf den dafür vorgesehenen befestigten Flächen zu lagern.

Durch die Anordnung ständig freizuhaltender Brandgassen mit einer Breite von 4–5 m ist die jederzeitige Bewegungsfreiheit der Feuerwehr sicherzustellen.

2.2.3 Behandeln von wiederverwertbaren Stoffen, Beseitigen von Abfällen

Anfallende Altreifen sind, soweit sie nicht zusammen mit den vorbehandelten Autowracks abgegeben werden, einer zugelassenen Altreifenaufarbeitungs- oder -beseitigungsanlage zuzuführen oder der beseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.

Für die Beseitigung von Altöl und Treibstoffen stehen Unternehmen zur Verfügung, die nach Maßgabe des Altölgesetzes in den ihnen zugewiesenen Gebieten abholpflichtig sind.

Die Bremsflüssigkeit und sonstige Hydraulikflüssigkeiten sind einer Aufbereitungsanlage oder zugelassenen Beseitigungsanlage zuzuführen.

Die Flüssigkeit aus Autokühlern kann einer mechanisch-biologischen Kläranlage unmittelbar oder über das Kanalisationsnetz zugeleitet werden. Voraussetzung ist die Zustimmung der Betreiber der Abwasseranlagen bzw. die Zulässigkeit nach den Bestimmungen der jeweiligen Satzung über die Benutzung der in Anspruch zu nehmenden Ortskanalisation.

Sofern die Säurefüllung aus den ausgebauten Autobatterien entfernt wird, ist sie in einem geeigneten Behälter aufzufangen und einer zugelassenen Neutralisations- oder Aufarbeitungsanlage zuzuleiten.

Alle sonstigen, bei der Vorbehandlung von Autowracks entstehenden Abfälle sind der beseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen (§ 3 Abs. 1 AbfG).

2.2.4 Wartung

Folgende ständige Kontrollen und Wartungsarbeiten sind durchzuführen:

- Prüfung der Wirksamkeit von Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Personals,
- Funktionsprüfung und rechtzeitige Leerung der Leichtflüssigkeitsabscheider. Der Abschluß eines Wartungsvertrages wird empfohlen.
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Feuerlöscheinrichtungen,
- Sauberhalten der Zu- und Abfahrt zwischen dem Autowrack-Platz und der Einmündung in eine öffentliche Straße sowie der befestigten Flächen innerhalb des Betriebsgrundstückes,
- Kontrolle der Unversehrtheit der Einfriedungen des Autowrack-Platzes.

2.2.5 Überwachung

Dem Betreiber eines Autowrack-Platzes kann die Führung eines Nachweisbuches über die Art, Menge und Beseitigung der Abfälle, die nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden, gemäß § 11 Abs. 3 AbfG i. V. m. der Abfallnachweisverordnung (AbfNachw.V) vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1574) auferlegt werden.

Es wird empfohlen, für die nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossenen wassergefährdenden Flüssigkeiten diesen Nachweis zu fordern. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß ein Betrieb auch zur Führung eines Nachweisbuches über den Verbleib des Altöls entsprechend der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1939) verpflichtet sein kann.

3. Errichtung und Betrieb von Anlagen, die dem Aufarbeiten vorbehandelter Autowracks dienen (Autowrack-Verschrottungsanlagen)

Von der Aufnahme eines Abschnittes über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die dem Aufarbeiten vorbehandelter Autowracks dienen (Autowrackverschrottungsanlagen), wurde vorerst abgesehen. Es kann davon ausgegangen werden, daß aufgrund der in der Bundesrepublik Deutschland bereits zur Verfügung stehenden Shredderkapazität allenfalls noch wenige Anlagen dieser Art neu errichtet werden.

– MBl. NW. 1976 S. 1817.

236

Planung und Durchführung des Baues von Fernmeldeanlagen in landeseigenen Dienstgebäuden für die Polizei

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 1426 – 87 – VI B 4 – u. d. Innenministers – IV C 4 – 5103 – v. 10. 8. 1976

1. Fernmeldeanlagen i. S. dieser Vorschrift sind:
 - 1.1 Fernsprechnebenstellenanlagen aller Art und Baustufen bis zum Hauptverteiler einschließlich aller Einrichtungen der Deutschen Bundespost für das Notrufsystem 73 (bis zum Wandanschlußkasten)
 - 1.2 Polizeirufanlagen
 - 1.3 Fernschreibanlagen aller Art
 - 1.4 Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte
 - 1.5 Funkanlagen einschließlich Funkmeldesysteme und dazugehörige Antennenanlagen
 - 1.6 Wechsel-/Gegensprechanlagen
 - 1.7 Fernmeldekabelnetze innerhalb und außerhalb der Gebäude
2. Die Planung und Durchführung des Baues von Fernmeldeanlagen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung erfolgt durch die Staatshochbauämter.
Die Planung und Durchführung umfaßt folgende Leistungen:
 - 2.1 Aufstellen des Vorentwurfs mit Kostenvoranschlag (Haushaltsunterlage nach § 24 LHO, HU-Bau)
 - 2.2 Aufstellen des Entwurfs, der Massenberechnung und des Kostenanschlages (Ausführungsunterlage gem. § 54 LHO, AFU-Bau)
 - 2.3 Aufstellen der Betriebskosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung
 - 2.4 Vorbereiten der Bauausführung
 - 2.4.1 Aufstellen der Leistungsverzeichnisse
 - 2.4.2 Ausschreibung und Angebotseröffnung
 - 2.4.3 Prüfen der Angebote mit Vergabevorschlag
 - 2.4.4 Zuschlagserteilung
 - 2.5 Bauausführung
 - 2.5.1 Anfertigen der Ausführungszeichnungen bzw. Prüfen derselben, sofern diese von den ausführenden Auftragnehmern geliefert werden
 - 2.5.2 Überwachen der Bauausführung
 - 2.5.3 Prüfen und Feststellen der Rechnungsbelege
 - 2.6 Abnahme
 - 2.7 Überwachung der Gewährleistungspflichten und Mängelfeststellung
 3. Soweit die Staatshochbauämter nicht über das erforderliche Fachpersonal verfügen, können freischaffende Ingenieure und Sonderfachleute im Rahmen von Ingenieurverträgen eingeschaltet werden.
 - 3.1 Bei der Planung und Durchführung des Baues von Fernmeldeanlagen in landeseigenen Dienstgebäuden für die Polizei ist an Stelle von freischaffenden Ingenieuren oder Sonderfachleuten der Fernmeldedienst der Polizei des Landes NW im Geschäftsbereich des Innenministers einzuschalten.

- 3.2 Die Einschaltung des Fernmeldedienstes der Polizei des Landes NW erfolgt durch die jeweilige Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung. Grundlage hierfür sind die Vorschriften für die Einschaltung freischaffender Ingenieure bei betriebstechnischen Anlagen gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 17. 10. 1968 (SMBI. NW. 236). Auf die sinngemäße Beachtung der Vorschriften des § 4 (Allgemeine Pflichten des Ingenieurs) des Ingenieurvertrages – betriebstechnische Anlagen – (Anlage B zum RdErl. v. 17. 10. 1968) wird besonders hingewiesen.
- 3.3 Die Leistungen des Fernmeldedienstes der Polizei des Landes NW umfassen die unter Nr. 2.1 bis 2.4.1, 2.4.3 und 2.5 bis 2.7 aufgeführten Leistungen.
- 3.3.1 Die unter Nr. 2.4.2 und 2.4.4 aufgeführte Ausschreibung, Angebotseröffnung und Zuschlagerteilung werden von der Ortsbaudienststelle durchgeführt.

– MBl. NW. 1976 S. 1819.

7129

Angaben zur Kostenerhebung von Gebühren nach der Gebührenordnung für die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes NW

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 8. 1976 – III B 1 – 8022.8 – (III Nr. 24/76)

1. Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz erhebt für die Erstattung von Gutachten, für schriftliche Beratungen, für Untersuchungen und für andere Leistungen Gebühren, wenn und soweit das in der Gebührenordnung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (GebO LIB) vom 16. Juli 1974 (GV. NW. S. 763), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1976 (GV. NW. S. 243), – SGV. NW. 7129 – vorgesehen ist. Werden im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Tätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so kann die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354 / SGV. NW. 2011) auch deren Ersatz verlangen.
2. Bei der Festsetzung von Gebühren gegenüber den Gewerbeaufsichtsbehörden sind seit Inkrafttreten der GebO LIB wiederholte Schwierigkeiten aufgetreten. Zur Klarstellung wurde § 2 der GebO LIB geändert.
Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bei der Feststellung einer Gebührenbefreiung gemäß § 2 der GebO LIB in der jetzt geltenden Fassung sind von den Gewerbeaufsichtsbehörden künftig jeder Anforderung von Gutachten oder sachverständigen Stellungnahmen durch die Landesanstalt „Angaben zur Kostenerhebung“ nach dem Muster der Anlage beizugeben.

Anlage

Anlage zum Schreiben des vom

Aktenzeichen

Betr.: Gebührenordnung der LIB
hier: Angaben zur Kostenerhebung

Die Stellungnahme der LIB wird verwendet:

- A 1. im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 ff. BImSchG

2. im Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen
nach

3. im Überwachungsverfahren

 - a) nach dem BImSchG
 - b) nach dem LImSchG
 - c) nach dem Benzin-Blei-Gesetz
 - d) nach sonstigen Rechtsvorschriften
.....

4. in einem bei einer anderen Behörde anhängigen Baugenehmigungs- oder sonstigen Verwaltungsverfahren

Zu 1.–4. jeweils zusätzlich angeben:

Die Stellungnahme wird benötigt

- a) zur Klärung einer entscheidungserheblichen Frage
 - b) zur Beratung der Gewerbeaufsichtsbehörde

- B 1. Falls Kosten erhoben werden, Kostenschätzung mitteilen

 - a) Mit der Bearbeitung soll gleichwohl begonnen werden
 - b) Mit der Bearbeitung soll erst nach Bestätigung begonnen werden

2. Die Rechnung ist zu senden an *):

3. Besondere Bemerkungen:

II.**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Änderungsgenehmigung
des Verkehrsflughafens Münster-Osnabrück**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 6. 8. 1976 – V/A 2-31-21/MO 3

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ist am 15. 7. 1976 der Flughafen Münster-Osnabrück GmbH die Erweiterung des Betriebes des Flughafens Münster-Osnabrück genehmigt worden. Meine Bek. v. 22. 8. 1973 (MBl. NW. S. 1460) wird in folgendem Punkt aufgehoben und durch nachstehende Neufassung ersetzt:

Ziffer 7, Satz 1

Auf dem Flughafen dürfen grundsätzlich alle Arten von Luftfahrzeugen verkehren

– MBl. NW. 1976 S. 1822.

Justizminister**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster
und für die Verwaltungsgerichte Aachen und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

3 Stellen eines Richters am Oberverwaltungsgericht
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,
je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei den Verwaltungsgerichten Aachen
und Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1976 S. 1822.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.